

10. Wahlperiode

Beschluß

des Landtags

Auftrag des Untersuchungsausschusses „Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern und Strafverfolgungsbehörden“*)

Der Landtag hat am 22. Januar, 6. Februar und 29. August 1991 beschlossen, nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuß einzusetzen und ihm folgenden Auftrag zu erteilen:

A. Zu untersuchen,

1. ob und gegebenenfalls welche finanziellen Zuwendungen beziehungsweise geldwerten Leistungen von Dritten mit einem Wert von mehr als 1 000 DM je Zuwendendem pro Kalenderjahr Mitglieder der Landesregierungen Späth der 9. und 10. Legislaturperiode während ihrer Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung im privaten, dienstlichen und parteipolitischen Bereich angenommen haben, wobei außer Betracht bleiben
 - alle Zuwendungen von Familienangehörigen (Verwandten und Verschwägerten),
 - Zuwendungen von Freunden, die weder als Unternehmer, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, leitender Angestellter, Anwalt, Steuerberater noch sonst freiberuflich oder unternehmerisch tätig sind,
 - Zuwendungen, die vom Empfänger unmittelbar an eine politische Partei unter Angabe des Spenders weitergeleitet worden sind,
 - Zuwendungen der politischen Parteien;
2. ob und welche Mitteilungen oder Erklärungen über diese Zuwendungen und eventuelle Gegenleistungen gemacht oder veranlaßt wurden;
3. ob und gegebenenfalls wie durch die Landesregierung zugunsten der Zuwendenden Einfluß genommen wurde oder werden sollte, insbesondere welche Absichten und Ziele mit diesen Zuwendungen verbunden waren oder verfolgt worden sind;
4. ob und gegebenenfalls wie die Zuwendungen steuerlich von und bei Gebern und von und bei den Empfängern behandelt worden sind sowie
5. nach welchen rechtlichen Regeln die Annahme dieser Zuwendungen zu beurteilen ist.

B. Zu untersuchen,

I.

ob die Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden, Justizministerium, Finanzministerium und Landesregierung

1. in den Ermittlungsverfahren Lohr und Knoll
2. bezüglich der Zuwendungen an Ministerpräsident Lothar Späth und an andere Mitglieder der Landesregierung
3. in den Parteispendenverfahren, insbesondere Merkle, Neuhaus, Behr und List
4. bezüglich der Aussagen von Regierungsmitgliedern im Parteispendenverfahren Merkle

*) Neugefaßt und ergänzt durch Beschluß vom 29. August 1991;
frühere Fassung: Drucksache 10/4735.
Neugefaßt: A. 1; eingefügt: D

5. in dem Verfahren Schlampp bezüglich der Regierungsmitglieder betreffenden Sachverhalte
 6. in dem Verfahren Niefer
 7. in dem Verfahrenskomplex Hippenstiel-Imhausen bezüglich der Ablösung von Staatsanwalt Klein und der Absprachen im Verfahren
 8. in dem Verfahren Manz
 9. in dem Ermittlungsverfahren gegen die Genehmigungsbehörde und die Betreiber des Atomkraftwerks Obrigheim
- ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen haben sowie

II.

welche Kenntnisse die im Merkle-Prozeß als Zeugen vernommenen Regierungsmitglieder Späth, Weiser und Schlee über Praktiken der illegalen Parteienfinanzierung und Steuerhinterziehung zugunsten ihrer Partei hatten.

C. Zu untersuchen,

I.

ob Staatsanwaltschaften des Landes in den Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- a) gegen Helmut Lohr und andere Mitarbeiter der Firma SEL, gegen die im Zusammenhang mit den Helmut Lohr vorgeworfenen Handlungen ermittelt wurde oder wird,
- b) gegen Hans L. Merkle, Helmut Eberspächer, Alfred Neuhaus oder andere Personen, gegen die wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung bei Parteispenden ermittelt wurde und wird,
- c) gegen Hans Schlampp auf Grund von Delikten im Zusammenhang mit der Firma SUBA,
- d) gegen Werner Niefer wegen seines Autounfalls vom 31. Mai 1990 in Rom, bei dem eine Touristin verletzt wurde,

ihren in der Strafprozeßordnung festgelegten gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind, bezüglich aller Delikte, für die sich ausreichende Anhaltspunkte ergaben, gegen alle Tatverdächtigen umfassend und ohne Ansehen der Person zu ermitteln, dabei Verzögerungen nach Kräften zu vermeiden, die die Ermittlungen erschweren, und möglichst frühzeitig gemäß § 170 StPO über die Erhebung einer öffentlichen Klage zu entscheiden;

II.

1. ob und gegebenenfalls in welcher Weise Staatsministerium und Justizministerium über die unter I. aufgeführten Ermittlungs- und Strafverfahren unterrichtet wurden,
2. ob und gegebenenfalls in welcher Weise Staatsministerium und Justizministerium auf Ermittlungsbehörden in den unter I. aufgeführten Ermittlungs- und Strafverfahren Einfluß genommen haben,
3. ob und gegebenenfalls in welcher Weise es Versuche des Staatsministeriums und des Justizministeriums gegeben hat, auf Gerichte, die in den unter I. aufgeführten Ermittlungs- und Strafverfahren tätig wurden, Einfluß zu nehmen.

D. Zu untersuchen,

ob das Landeskriminalamt, Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der verdeckten Ermittlungen in bezug auf den Aufbau und die Duldung von Spielcasinos mit illegalem Glücksspiel oder anderen illegalen Einrichtungen sowie in damit zusammenhängenden Strafverfolgungsverfahren ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen haben.

E.

Der Ausschuß hat dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und Vorschläge für die künftige Behandlung solcher Vorgänge, insbesondere für die Verhinderung steuerschädlicher Finanzierungsarten, zu unterbreiten.